

Leitfaden

Austritt aus dem Unternehmen

Die wichtigsten Informationen beim Austritt

Der Leitfaden behandelt die wichtigsten Versicherungsfragen und bietet Arbeitnehmenden und Ihren Vorgesetzten hilfreiche Tipps. Neben diesem Leitfaden unterstützt Sie auch die «Checkliste zu Personenversicherungen bei Austritt aus dem Unternehmen» beim Austrittsgespräch. Kommen Sie Ihrer Informationspflicht nach: Denken Sie daran, Ihre Mitarbeitenden in jedem Fall über die Möglichkeit einer Abredeversicherung zu informieren.

1. Was ist beim Wechsel des Arbeitgebers zu beachten?

1.1 Kollektive Krankentaggeldversicherung

- a) Mit Ende des Arbeitsvertrages endet der Versicherungsschutz aus der kollektiven Krankentaggeldversicherung.
 - b) Der austretende Mitarbeitende hat das Recht, innert 3 Monaten zu den bisher versicherten Leistungen und ohne Gesundheitsprüfung in die Einzeltaggeldversicherung überzutreten. Die Einzeltaggeldversicherung beginnt einen Tag nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis. Die Prämien gehen zu Lasten des austretenden Mitarbeitenden/Versicherten.
- **Gut zu wissen:** Falls der Versicherte Nachleistungen erhält, beginnt die Frist erst mit dem Ende der Leistungspflicht zu laufen.
- **Siehe Formular** «Austritt aus der Kollektiv-Taggeldversicherung und/oder der UVG-Zusatzversicherung».

Tipps für den Mitarbeitenden

- Vor Antritt der neuen Arbeitsstelle soll der austretende Mitarbeitende klären, wie er beim neuen Arbeitgeber versichert ist.
- Hat der neue Arbeitgeber eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen? Wenn ja, in welcher Höhe und für welche Leistungsdauer?
- Wenn nein, gelten die arbeitsvertraglichen Bestimmungen (z.B. Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag) bzw. die gesetzlichen Bestimmungen über die Lohnfortzahlung (OR 324a). Gegebenenfalls kann es dann sinnvoll sein, eine private Krankentaggeldversicherung (Einzeltaggeldversicherung) abzuschliessen.

1.2 Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

- a) Der austretende Mitarbeitende ist ab dem vereinbarten Beginn des nachfolgenden Arbeitsverhältnisses beim neuen Arbeitgeber obligatorisch unfallversichert (UVG).
- b) Spätestens 31 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder 31 Tage, nachdem keine Lohnansprüche mehr bestehen, endet der Versicherungsschutz aus der obligatorischen Unfallversicherung des früheren Arbeitgebers. Entsteht zwischen den beiden Arbeitsstellen eine arbeitsfreie Zeit, beachten Sie Punkt 3.2 dieses Leitfadens.

1.3 UVG-Zusatzversicherung

- a) Die UVG-Zusatzversicherung ist eine freiwillige Versicherung. Der austretende Mitarbeitende ist deshalb bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle auch nicht automatisch im selben Umfang versichert.
- b) Der Versicherungsschutz aus der UVG-Zusatzversicherung endet bei Arbeitsantritt bei einem neuen Arbeitgeber, spätestens aber 31 Tage nach Beendigung des Arbeitsvertrages oder 31 Tage nachdem der Lohnanspruch endet.
- c) Der austretende Mitarbeitende hat das Recht, innert 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsvertrages oder spätestens 3 Monate nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Kündigung zu den bisher versicherten Leistungen und ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelunfallversicherung überzutreten. Die Prämien für die Einzelunfallversicherung gehen zu Lasten des austretenden Mitarbeitenden/Versicherten.

→ **Gut zu wissen:** Falls der Versicherte Nachleistungen erhält, beginnt die Frist erst mit dem Ende der Leistungspflicht zu laufen.

→ **Siehe Formular** «Austritt aus der Kollektiv-Taggeldversicherung und/oder der UVG-Zusatzversicherung».

Tipps für den Mitarbeitenden

- Vor Antritt der neuen Arbeitsstelle soll der austretende Mitarbeitende klären, wie er beim neuen Arbeitgeber versichert ist.
- Falls der neue Arbeitgeber keine UVG-Zusatzversicherung abgeschlossen hat, das Versicherungsbedürfnis beim Mitarbeitenden jedoch weiterhin besteht, ist es gegebenenfalls sinnvoll, eine private Einzelunfallversicherung abzuschliessen.

1.4 Berufliche Vorsorge (BVG)

→ Hinweis: Die Ausführungen unten gelten nur für den Freizügigkeitsfall.

- a) Tritt der Mitarbeitende aus dem Unternehmen aus und ist noch kein Vorsorgefall aus der Pensionskasse eingetreten, wird das Vorsorgeverhältnis mit der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers aufgelöst. Der Mitarbeitende hat dann Anspruch auf Austrittsleistungen (=Freizügigkeitsleistungen), welche bei Antritt der neuen Stelle in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überführt werden (sofern alle reglementarischen Voraussetzungen der neuen Vorsorgeeinrichtung erfüllt sind).
- b) Der austretende Arbeitnehmende bleibt noch während maximal eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert, falls die Aufnahme in die neue Vorsorgeeinrichtung nicht nahtlos erfolgt. Entsteht zwischen den beiden Arbeitsstellen also eine arbeitsfreie Zeit, welche länger als ein Monat dauert, beachten Sie Punkt 2.4 bzw. 3.4 dieses Leitfadens.

2. Was ist bei Arbeitslosigkeit zu beachten?

2.1 Kollektive Krankentaggeldversicherung

- a) Mit Ende des Arbeitsvertrages endet der Versicherungsschutz aus der kollektiven Krankentaggeldversicherung.
- b) Der austretende, zukünftig arbeitslose Mitarbeitende hat das Recht, innert 3 Monaten zu den bisher versicherten Leistungen und ohne Gesundheitsprüfung in die Einzeltaggeldversicherung überzutreten.

→ **Siehe Formular** «Austritt aus der Kollektiv-Taggeldversicherung und/oder der UVG-Zusatzversicherung».

Tipps für den Mitarbeitenden

- Bei Arbeitslosigkeit umgehend die regionale Arbeitsvermittlung (RAV) aufsuchen, ansonsten muss mit Leistungskürzungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) gerechnet werden. Für die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung benötigt der Mitarbeitende eine Kündigungsbestätigung vom Arbeitgeber.
- Die Arbeitslosenversicherung gewährt bei Krankheit während 30 Tagen Versicherungsschutz und somit die Fortzahlung der Arbeitslosentaggelder.
- Da der Versicherungsschutz nach 30 Tagen erlischt, empfiehlt es sich, bei Abschluss einer Einzeltaggeldversicherung eine Wartefrist von 30 Tagen zu wählen. Bei Übertritt aus der Kollektiv- in die Einzeltaggeldversicherung können längere Wartefristen auf 30 Tage ohne Gesundheitsprüfung reduziert werden.

2.2 Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

- a) Arbeitslose Personen, die Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung haben, sind obligatorisch bei der Suva versichert. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt automatisch durch die Arbeitslosenversicherung (ALV).
- b) Spätestens 31 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder 31 Tage, nachdem keine Lohnansprüche mehr bestehen, endet der Versicherungsschutz aus der obligatorischen Unfallversicherung des früheren Arbeitgebers.

Tipps für den Mitarbeitenden

- Bei Arbeitslosigkeit umgehend die regionale Arbeitsvermittlung (RAV) aufsuchen, ansonsten muss mit Leistungskürzungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) gerechnet werden. Für die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung benötigt der Mitarbeitende eine Kündigungsbestätigung vom Arbeitgeber.
- Da der Schutz aus der Arbeitslosenentschädigung gewährleistet wird, ist eine Abredeversicherung nicht notwendig.

2.3 UVG-Zusatzversicherung

- a) Der Versicherungsschutz aus der UVG-Zusatzversicherung endet, sobald Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, spätestens aber 31 Tage nach Beendigung des Arbeitsvertrages oder 31 Tage nach dem keine Lohnansprüche mehr bestehen.
- b) Die obligatorische Unfallversicherung der Arbeitslosenversicherung deckt lediglich den obligatorischen Teil des UVG. Austretende, zukünftig arbeitslose Mitarbeitende haben das Recht, innert 3 Monaten ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelunfallversicherung überzutreten und damit ihre UVG-Zusatzversicherung weiterzuführen.

→ **Siehe Formular** «Austritt aus der Kollektiv-Taggeldversicherung und/oder der UVG-Zusatzversicherung».

2.4 Berufliche Vorsorge (BVG)

→ Hinweis: Die Ausführungen unten gelten nur für den Freizügigkeitsfall.

- a) Wer arbeitslos wird und sich bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug anmeldet sowie die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung erfüllt, untersteht für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung bei der Auffangeinrichtung.
- b) Der Versicherungsschutz der Auffangeinrichtung beginnt nach Ablauf der Wartezeit. Da die obligatorische Vorsorge jedoch nur die Risiken Tod und Invalidität, nicht aber auch die Altersvorsorge umfasst, muss die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.
- c) Der Risikoschutz für Tod und Invalidität wird bei der Auffangeinrichtung weitergeführt, solange der arbeitslose Versicherte Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Als versicherter Lohn gilt das von der Arbeitslosenversicherung bezogene Taggeld. Die Hälfte der Beiträge wird dem arbeitslosen Versicherten vom Taggeld abgezogen, die andere Hälfte übernimmt die Arbeitslosenversicherung.

3. Was ist bei arbeitsfreier Zeit zu beachten?

3.1 Kollektive Krankentaggeldversicherung

- a) Mit Ende des Arbeitsvertrages endet der Versicherungsschutz aus der kollektiven Krankentaggeldversicherung.
- b) Falls der Arbeitsvertrag während der arbeitsfreien Zeit (unbezahlter Urlaub, Sabbatical, etc.) weiterläuft, bleibt die Versicherungsdeckung während maximal 7 Monaten bestehen.
- c) Während der arbeitsfreien Zeit besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen und es ist keine Prämie geschuldet. Erkrankt die versicherte Person während der arbeitsfreien Zeit, ist die Krankheit trotzdem versichert. Die Wartefrist sowie Leistungsdauer beginnen bereits ab dem Zeitpunkt der Erkrankung zu laufen, Versicherungsleistungen werden erst ab der mutmasslichen Wiederaufnahme der Arbeit erbracht.

3.2 Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

- a) Der Mitarbeitende bleibt bis 31 Tage nach Ende des Lohnanspruchs bzw. nach Beendigung des Arbeitsvertrages in der obligatorischen Unfallversicherung des Arbeitgebers versichert.
- b) Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 10 KVG) muss der Arbeitgeber den austretenden Mitarbeitenden schriftlich darauf aufmerksam machen, dass in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (= Grundversicherung) das Unfallrisiko eingeschlossen werden muss, wenn keine Nichtberufsunfallversicherung nach UVG mehr besteht. Mit diesem Einschluss deckt der Ausgetretene jedoch nur seine Heilungskosten bei Unfall.
- c) Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG mittels Abredeversicherung weiterzuführen. Arbeitgeber sind verpflichtet, Ihre Mitarbeitenden über diese Möglichkeit zu informieren (Art. 72 UVV).

Tipps für den Mitarbeitenden

- Dauert die arbeitsfreie Zeit länger als 31 Tage, empfiehlt sich der Abschluss einer Abredeversicherung gegen Nichtberufsunfälle durch den Mitarbeitenden. Mit einer Abredeversicherung kann der Schutz aus dem UVG um bis zu 6 Monate verlängert werden. Die Prämien dafür gehen zu Lasten des Mitarbeitenden/Versicherten.
- Ohne Abredeversicherung oder nach deren Ablauf muss der Mitarbeitende das Unfallrisiko in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (=Grundversicherung) einschliessen.

→ **Siehe** «Merkblatt Abredeversicherung UVG».

3.3 UVG-Zusatzversicherung

- a) Der Versicherungsschutz aus der UVG-Zusatzversicherung endet 31 Tage nach Ende des Lohnanspruchs.
- b) Der austretende Mitarbeitende hat das Recht, innert 3 Monaten zu den bisher versicherten Leistungen und ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelunfallversicherung überzutreten. Die Prämien gehen dann zu Lasten des austretenden Mitarbeitenden/Versicherten.

→ **Siehe Formular** «Austritt aus der Kollektiv-Taggeldversicherung und/oder der UVG-Zusatzversicherung».

Tipp für den Mitarbeitenden

- Bei unbezahltem Urlaub von mehr als 31 Tagen besteht trotz fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Leistungen aus der UVG-Zusatzversicherung. Falls der Mitarbeitende während seinem unbezahlten Urlaub eine gleichwertige Versicherungsdeckung wünscht, empfiehlt sich neben der Einzelunfallversicherung auch der Abschluss einer Reiseversicherung.

3.4 Berufliche Vorsorge (BVG)

- a) Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der austretende Mitarbeitende während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Danach muss der austretende Mitarbeitende der Vorsorgeeinrichtung mitteilen, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz fortführen will.
- b) Möglich sind einerseits eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung und andererseits ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitsstiftung einer Bank. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich bei der Auffangeinrichtung zu versichern.
- c) Wenn der austretende Mitarbeitende nach einer arbeitsfreien Zeit wieder eine Arbeitsstelle antritt, wird er in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers aufgenommen, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Austrittsleistung muss der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

Tipp für den Mitarbeitenden

- Um den Vorsorgeschutz optimal fortzuführen, empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit einem Spezialisten.

Für die Gesundheit Ihres Unternehmens engagiert.

Haben Sie Fragen?

Gerne helfen wir Ihnen weiter. Schicken Sie uns Ihr Anliegen über das Kontaktformular, rufen Sie uns an, oder besuchen Sie uns in der Helsana-Generalagentur in Ihrer Nähe.

0844 80 81 88

helsana.ch/generalagenturen

Möchten Sie mehr erfahren?

Weitere Informationen finden Sie auf helsana.ch/unternehmen

Helsana-Gruppe
Postfach
8081 Zürich
helsana.ch

Zur Helsana-Gruppe gehören Helsana Versicherungen AG, Helsana Zusatzversicherungen AG und Helsana Unfall AG.

Die Informationen entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Änderungen vorbehalten. Für die Leistungspflicht im Einzelnen sind die Vorschriften des Bundes sowie die Allgemeinen und Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (AVB/ZVB) des jeweiligen Versicherers verbindlich.